

# Groß-Wartenberger

# Kreis-



# Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Grope, Groß-Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Zeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 47

Sonnabend, den 20. November

1909

## Verfügungen des Königlichen

### Landrats.

### Allgemeine

### Berordnungen und Verfügungen.

Dem Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Privat-Sekretär Thiel zu Festenberg ist das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens Allerhöchst verliehen worden.  
Groß-Wartenberg, den 18. November 1909.

Zum Neubau eines Wohnhauses nebst Stallgebäude für den hiesigen Gendarmerie-Oberwachtmeister wird ein geeigneter Bauplatz in Groß-Wartenberg oder in den angrenzenden Ortlichkeiten zu kaufen gesucht.

Sich ersuche, Anerbietungen mir binnen 14 Tagen einzureichen.

Etwa gewünschte Auskunft wird in meinem Bureau erteilt.

Groß-Wartenberg, den 4. November 1909.

## Betrifft Einreichung der Gemeindevorrechnung für das Rechnungsjahr 1908.

Die noch mit der Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Gemeindevorrechnung für das Rechnungsjahr 1908 (vom 1. April 1908 bis Ende März 1909) im Rückstande befindlichen Herren Gemeindevorsteher werden hiermit aufgefordert, eine solche nunmehr binnen spätestens 10 Tagen einzureichen.

Groß-Wartenberg, den 14. November 1909.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bei einem in Ruznica-mys Kreis Schildberg gehaltenen Hunde ist Tollwut festgestellt worden. Der Hund war vorher frei umhergelaufen.

Zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche ordne ich auf Grund der §§ 18 und 38 des Reichsviehseuchengesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894 und des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 hiermit folgendes an:

1. Sämtliche Hunde in den Guts- und Gemeindebezirken Kenchenhammer, Kenchen, Kraichen, Straichen-Niefken, Fürstlich-Niefken, Rippin-Elguth, Rippin, Fruschof und Mangschütz sind sofort auf die Dauer von 3 Monaten, festzulegen (Ankettung oder Einseperung) oder mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen, an der Leine zu führen.

Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

2. Die Verwendung der Jagdhunde bei der Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt oder festgelegt werden.

3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur dann gestattet, wenn dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind und außerhalb der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Diejenigen Hunde, welche innerhalb der bezeichneten Bezirke während der Sperrzeit frei umherlaufend getroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getötet werden. Dasselbe muß geschehen bezüglich derjenigen Hunde und Katzen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wutkranken Hunde gebissen sind.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden der gesperrten Bezirke haben für die Durchführung vorstehender Anordnungen zu sorgen, deren Befolgung zu überwachen und Uebertretungen derselben, welche nach § 66 zu 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden (sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist), unmissichtlich zur Anzeige zu bringen.

Groß-Wartenberg, den 16. November 1909.

Der Königliche Landrat.

von Busse.